

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Kotré, Enrico Komning, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/15193 –**

### **Auswirkungen des EuGH-Urteils über die Reduzierung von OPAL-Kapazitäten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. September 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Urteil gefällt, die Einspeisung von Nord-Stream-1-Gas in die OPAL-Erdgasleitung einzuschränken ([www.deutschlandfunk.de/eugh-urteil-zu-gaspipeline-opal-niederlage-fuer-gazprom.1773.de.html?dram:article\\_id=458505](http://www.deutschlandfunk.de/eugh-urteil-zu-gaspipeline-opal-niederlage-fuer-gazprom.1773.de.html?dram:article_id=458505)). Im Jahr 2016 hatte die Bundesnetzagentur eine Ausnahme von der EU-Regelung für die OPAL-Erdgasleitung erhalten. Dies hatte den Zugang für Erdgas aus Nord Stream 1 zu den OPAL-Kapazitäten erleichtert ([www.energate-messenger.de/news/195005/bundesnetzagentur-weist-umsetzung-des-opal-urteils-an](http://www.energate-messenger.de/news/195005/bundesnetzagentur-weist-umsetzung-des-opal-urteils-an)). Das EuGH-Urteil hat die Ausnahme für OPAL nun aufgehoben und soll die genehmigte OPAL-Kapazität fürs Erdgas aus Nord Stream 1 wesentlich reduzieren. Die Umsetzung dieses Urteils könnte nach Auffassung der Fragesteller zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Erdgasversorgung Deutschlands und der anderen europäischen Staaten führen, weil es eine ungehinderte Lieferung und Verteilung von Erdgas untergräbt.

1. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Urteil des EuGH?
2. Hat die Bundesregierung vor, gegen das EuGH-Urteil Rechtsmittel einzulegen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Als Schlussfolgerung aus dem Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) hat die Bundesregierung am 20. November 2019 Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eingelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gasimport und Weiterverteilung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/15310 verwiesen.

3. Inwiefern gefährdet nach Kenntnis der Bundesregierung das EuGH-Urteil die Erdgasversorgung Deutschlands?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Erdgasversorgung Deutschlands durch das Urteil des EuG nicht gefährdet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gasimport und Weiterverteilung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/15310 verwiesen.

4. Welche sonstigen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung als Folge der Reduzierung der Erdgaslieferungen über Nord Stream 1?

Der Bundesregierung sind keine sonstigen Auswirkungen auf die Gasversorgung bekannt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Einspeisung von Gas aus anderen Gasleitungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gasliefernden Unternehmen, abhängig von der Nachfrage, die gesamten am Markt zur Verfügung stehenden Pipelinekapazitäten nutzen und damit auch die Versorgungssicherheit garantieren.

6. Mit welchen Verlusten in Euro wird Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung als Folge dieser EuGH-Entscheidung rechnen müssen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, wie hoch die finanziellen Einbußen der durch das EuG-Urteil betroffenen Unternehmen sind.

7. Wird sich das EuGH-Urteil nach Ansicht der Bundesregierung auf Bau und Nutzung der Pipeline EUGAL auswirken, die analog zu OPAL Erdgaslieferungen aus Mecklenburg-Vorpommern nach Tschechien ermöglichen soll?
  - a) Wenn ja, in welcher Weise?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass sich das EuG-Urteil auf den Bau und die Nutzung auswirken wird. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gasimport und Weiterverteilung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/15310 verwiesen.

8. Wird sich das EuGH-Urteil aus Sicht der Bundesregierung auf Bau und Nutzung von Nord Stream 2 auswirken, und wenn ja, wie?

Das EuG-Urteil hat nach Auffassung der Bundesregierung keinen Einfluss auf den Bau und die Nutzung der Nord-Stream-2-Pipeline.

9. Wie unterschieden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Jahresdurchschnittspreise des aus Russland gelieferten Erdgases über Nord Stream 1 seit 2012 im Vergleich zu den Erdgaspreisen für Deutschland jeweils aus den anderen Erdgasleitungen an der Grenze mit Polen und Tschechien bzw. Jamal-Europa und Net4Gas?

Hierzu liegen keine Informationen vor, da diesbezügliche Angaben durch die Bundesregierung nicht erhoben werden.

10. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erdgasmengen des russischen Erdgases, die seit 2012 über Deutschland nach Tschechien transportiert worden sind?

Die Exportmengen nach Tschechien betragen:

Jahr	TWh
2012	216,2
2013	290,3
2014	378,7
2015	379,8
2016	351,5
2017	370,6
2018	408,8

Die Angaben basieren auf den gemeinsamen Monitoringberichten der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes über die Entwicklungen auf den deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkten ([www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoringberichte/Monitoring\\_Berichte\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring/Monitoringberichte/Monitoring_Berichte_node.html)). Daten für 2019 liegen bisher nicht vor. Die Opal Gastransport GmbH Co. KG veröffentlicht seit 2016 Netzdaten zu den Gasflüssen ([www.tron.opal-gastransport.biz/#](http://www.tron.opal-gastransport.biz/#)).

11. Wie sieht praktisch die Umsetzung des EuGH-Urteils aus, und welche Konsequenzen würde dessen Nichteinhaltung für den Betreiber mit sich bringen (vgl. hierzu Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 13. September 2019, [www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.phtml?nid=jnachr-JU-NA190902301&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp](http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.phtml?nid=jnachr-JU-NA190902301&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp))?

Die Opal Gastransport GmbH Co. KG hat den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13. September 2019 umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gasimport und Weiterverteilung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/15310 verwiesen.

12. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Bewertung des EuGH, dass die Grundsätze der Solidarität im europäischen Energiesektor eine Finanzierung anderer Mitgliedstaaten über Zahlung von Transitgebühren zu Lasten deutscher Erdgasverbraucher einschließt?

Das EuG hat den Beschluss der Europäischen Kommission mit der Begründung für nichtig erklärt, dass diese den Grundsatz der Energie-Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Art 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europä-

ischen Union (AEUV) nicht geprüft habe: Die Kommission hätte prüfen müssen, welche Auswirkungen der Vergleichsvertrag auf die Versorgungssicherheit und Energiepolitik in Polen haben könnte, und hätte diese Auswirkungen gegen die von der Kommission festgestellte Erhöhung der Versorgungssicherheit auf Unionsebene abwägen müssen.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des EuG, dass aus diesem Grundsatz ein unmittelbar anwendbarer Prüfmaßstab für die Kommission erwächst, der hier anzuwenden gewesen wäre. Vielmehr werden die Ziele des Art. 194 AEUV in vielfältiger Weise durch das Sekundärrecht konkretisiert, das die Kommission, aber auch die Regulierungsbehörde zuvor angewandt hatte. Die Kommission hatte in ihrem Beschluss die positiven Wirkungen auf die Versorgungssicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten festgestellt.